

9/79-81

1) vgl. EA V 2, 728 c

3) vgl. ebenda 1502 Art. 44

2) vgl. ebenda 729 e

4) vgl. ebenda 1510 Art. 92

Original

AH 9, 197-198

80

1633 Januar 24., [Baden]

A

INSTRUKTION DER XI IM KLUSERHANDEL UNPARTEIISCHEN ORTE FUER DIE
GESANDTSCHAFT NACH BERN UND SOLOTHURN

Gesandte: Zürich, Salomon Hirzel; Luzern, Jost Bircher; Zug,
Beat II. Zurlauben; Basel, Hans Rudolf Wettstein;
Freiburg, Peter Heinricher; Schaffhausen, Hans Jakob
Ziegler

Die Gesandten haben Vollmacht und Befehl, den Streit zwischen
Bern und Solothurn wegen des Zwischenfalls in der Klus mit
allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schlichten und
das alte gute Einvernehmen wiederherzustellen.

Kanzlei Baden

Kopie von Beat II. Zurlauben
AH 9, 199-200 - Blatt 200^r leer

81

1633 Mai 7.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER KATH.
ORTE NACH LUZERN VOM 11. MAI 1633¹

EA V 2, 743-745

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Hauptmann, Ammann; Kaspar Blatt-
mann, von Aegeri, Leutnant, Rat

[1.] s. EA V 2, 743 a

[2.] s. ebenda 743 g

[3.] Was die Gesandtschaft nach Frankreich anbelange, sei man nach wie vor der Ansicht, dieselbe sollte bloss durch die kath. Orte vorgenommen werden, da man in Anwesenheit der Neugläubigen seine speziellen Anliegen nicht so frei vorbringen könne. Wenn man von jedem Ort einen Gesandten delegiere, so wolle man dies den Katholiken von Glarus und Appenzell auch zugestehen. Bei einer Abordnung von bloss 2, 3 oder 4 Gesandten jedoch soll die Verteilung der Gesandtenmandate nach altem Brauch vorgenommen werden.²

[4.] Die Gesandten haben Befehl, alles hiezuhin Vorgebrachte in ihren Abschied zu nehmen.

Landschreiber [Christian Schön]

1) Der gedruckte Abschied nennt den 12. Mai

2) vgl. EA V 2, 745 i

Original

AH 9, 201-202 - Blatt 202^r leer

82

1633 Mai 19.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER DAS
THURGAU REGIERENDEN ORTE NACH FRAUENFELD VOM
23. MAI 1633¹

EA V 2, 745-748

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Hauptmann, Ammann; Hans Trinkler,
Hauptmann, Altammann

[1.] Was die Einsetzung der Prädikanten und die Abkürzung der Pfründen im Thurgau und Rheintal anbelange, haben die Gesandten Befehl, hierin den Begehren Zürichs nicht nachzugeben. Doch soll jenen Orten, in denen zahlreiche Neugläubige wohnen und die einen eigenen Prädikanten wünschen, ein